

Stadtkasse Plauen
als Vollstreckungsbehörde



406V, Stadt Plauen, PF 10 02 77, 08506 Plauen

Herr
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Kassenzeichen	192343 bei Zahlung / Rückfrage bitte angeben
Dienststelle	Stadtkasse/Vollstreckung
Verwaltungsgebäude	Unterer Graben 1 08523 Plauen
Telefon	03741/291-1249
Telefax	03741/291-31249
Email	Kraemer.Vollstreckung@plauen.de
Auskunft erteilt	Herr Krämer
Zimmer	113
Datum	31.08.18

**Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 10.07.2018- Drittschuldner
Ihr Schreiben vom 21.08.2018**

Sehr geehrter Herr Opelt,

wie Ihnen bereits in unserem Schreiben vom 06.08.2018 mitgeteilt, werden wir die Vollstreckungslegitimation nicht in der angefragten Art nachweisen.

Es ist Ihrerseits insoweit nicht mit weiteren Äußerungen, Antworten oder Entscheidungen oder gar mit einer insofern abweichenden Verwaltungspraxis von uns rechnen.

Sachlich ist die Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 10.07.2018 durch Zahlung erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

Frank
Fachgebietsleiterin

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de
Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Stadt Plauen
Stadtkasse Herr Krämer
Unterer Graben 1
08523 Plauen

maledictus,
qui pervertit iudicium

**Wir bitten in der Antwort Zeichen
und
Datum dieses Schreibens
anzugeben**

Ihr Zeichen
192343

Ihre Nachricht vom
10.08.2018

Unser Geschäftszeichen
STPL/K-OTO 02.18

Datum
21.08.2018

B e t r i f f t: Vollstreckungsersuchen

Sehr geehrter Herr Krämer,

mit Ihrem Schreiben vom 06.08.18 (eing. 10.8.18) lassen Sie mich wissen, daß Ihre Vollstreckungslegitimation auf der Grundlage der Pfändungs- und Einziehungsverfügung in Verbindung mit dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz offenkundig wäre.

Einer Offenkundigkeit dieser Sachlage ist sehr wohl **nicht** zu widersprechen.

Diese Sachlage bedarf aber einer verfassungsgemäßen Grundlage um ihr den rechtsstaatlichen Hintergrund **nicht** zu entziehen.

Es kommt in mir der Verdacht auf, daß Sie das Rechtsstaatsprinzip [1], das nun einmal auf einer verfassungsgemäßen Grundlage aufbaut, mißachten.

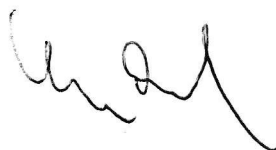
Ich bitte Sie daher dringend mich über die entsprechende verfassungsgemäße Grundlage auf die Sie Ihre Arbeit stellen, aufzuzeigen, um meinen Verdacht gegen Sie gegenstandslos zu machen.

Diese Bitte in Form einer Forderung ergeht um die Rechtssicherheit zwischen Ihrer Arbeit und meiner Person zu gewährleisten.

Ich sehe hier dafür einen zeitnahen Raum, vier Wochen nach Erhalt des Schreibens, als angemessen an.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Opelt



[1] <http://www.schaer-info.de/kap1/kap1schnitt1/rechtsstaatsprinzip.htm>

Stadtkasse Plauen
als Vollstreckungsbehörde



406, Stadt Plauen, PF 10 02 77, 08506 Plauen

Herr
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Aktenzeichen	192343 bei Zahlung / Rückfrage bitte angeben
Dienststelle	Stadtkasse/Vollstreckung
Verwaltungsgebäude	Unterer Graben 1 08523 Plauen
Telefon	03741/291-1249
Telefax	03741/291-31249
Email	Kraemer.Vollstreckung@plauen.de
Auskunft erteilt	Herr Krämer
Zimmer	113
Datum	06.08.2018

**Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 10.07.2018 - Drittschuldner
Ihr Schreiben vom 24.07.2018**

Sehr geehrter Herr Opelt,

die Vollstreckungslegitimation wird, da sie gemäß den Grundlagen der Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 10.07.2018 und dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz offenkundig ist, nicht in der angeforderten Art nachgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Krämer
stellv. Fachgebietsleiter

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de
Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Stadt Plauen
Stadtkasse Herr Krämer
Unterer Graben 1
08523 Plauen

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen
und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen
192343

Ihre Nachricht vom
12.07.2018

Unser Geschäftszeichen
STPL/K-OTO 01.18

Datum
24.07.2018

B e t r i f f t: Vollstreckungsersuchen

Sehr geehrter Herr Krämer,

zuerst darf ich Ihnen in Absprache mit meinem Vermieter Herrn Podolinskii mitteilen, daß der geforderte Betrag in Höhe von 201,32 € der Stadt Plauen von mir Anfang August auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen wird.

Im weiteren aber stellen sich mir Fragen, inwiefern Sie berechtigt sind Vollstreckungen zu vollführen und sich dabei auf ein Sächs. Verwaltungsvollstreckungsgesetz und eine Abgabeordnung beziehen?

Dieses Vollstreckungsgesetz und die Abgabeordnung bedürften einer verfassungsgemäßen Grundlage, die das Rechtsstaatsprinzip darstellt. Eine verfassungsgemäße Grundlage dazu wären das Grundgesetz für die BRD und die Sächsische Verfassung aus dem Jahr 1992. Da aber beiden o. g. Werken der verfassungsgebende Kraftakt des jeweiligen Volks fehlt, wie sie aber in deren Präambeln vollmundig geschrieben stehen, konnten diese beiden Werke rechtlich nicht in Kraft treten und entsprechende nachfolgende Gesetze sind somit der Schmach unterworfen, willkürliche Regeln darzustellen.

Sie werden deswegen aufgefordert innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens die verfassungsgebenden Kraftakte für das Grundgesetz 1990 und der Sächs. Verfassung 1992 nachzuweisen.


Sollte dieser Nachweis Ihrerseits nicht erfolgen, mache ich Sie darauf aufmerksam, daß Sie sich nach §§ 4 und 7 des Völkerstrafgesetzbuchs straf- und haftbar machen und dieses nach § 5 desselbigen unverjährbar ist.


Des weiteren wird bestritten, daß Frau Margot Reiter Drittschuldnerin ist, da sie nicht Mieterin der bezeichneten Wohnung ist und mit mir als ihren Lebensgefährten ein getrenntes Vermögen führt.

Ihr Ansinnen Frau Margot Reiter als Drittschuldner zu führen, ist somit ein rechtswidriges Begehren.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Opelt



Opelt
25.07.18 

Stadtkasse Plauen
als Vollstreckungsbehörde

1. Ausfertigung



406, Stadt Plauen, PF 10 02 77, 08506 Plauen

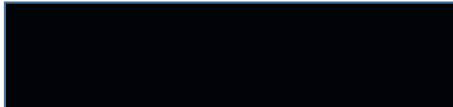
Herr u. Frau
Thomas Olaf Opelt
und Margot Milli Reiter
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Kassenzeichen	192343 bei Zahlung / Rückfrage bitte angeben
Dienststelle Verwaltungsgebäude	Stadtkasse/Vollstreckung Unterer Graben 1 08523 Plauen
Telefon	03741/291-1286
Telefax	03741/291-31286
Email	Poetzschner.Vollstreckung@plauen.de
Auskunft erteilt	Frau Pötzschner
Zimmer	112
Datum	10.07.18

Pfändungs- und Einziehungsverfügung

Aufgrund von § 15 SächsVwVG (Sächs. Verwaltungsvollstreckungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 309, 314 Abgabenordnung (AO) ergeht folgende Verfügung:

1.



- **Vollstreckungsschuldner** -

schuldet der

Stadt Plauen
Unterer Graben 1
08523 Plauen

- **Vollstreckungsgläubiger** -

öffentlich-rechtliche Forderungen in Höhe von 201,32 EUR

3. Wegen dieser Forderung pfändet die Stadt Plauen die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Vollstreckungsschuldners, die ihm aus dem Mietvertrag (Kaltmiete) über die Wohnung im Gebäude Siegener Str. 24 Wohnung Nr. 1 mit

Herr und Frau
Thomas Olaf Opelt und Margot Milli Reiter
Siegener Straße 24
08523 Plauen

- **Drittschuldner** -

zustehen und künftig zustehen werden.

4. Der Drittschuldner darf soweit die Kaltmietzahlung gepfändet ist, an den
5. Vollstreckungsschuldner oder dessen Beauftragten insoweit nicht mehr leisten.
6. Der Vollstreckungsschuldner darf insoweit über seinen Anspruch nicht verfügen und ihn nicht
7. einziehen.
8. Die gepfändeten Forderungen werden der Stadt Plauen in Höhe des unter Ziffer 1 genannten
9. Anspruchs zum Einzug übertragen.

Sprechzeiten:
Mo und Mi 9.00 - 13.00 Uhr
Die 9.00 - 18.00 Uhr und Do 9.00 - 17.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Vogtland
IBAN: DE68 8705 8000 0103 9666 84 BIC: WELADED1PLX

Sie sind vom Drittschuldner bei Fälligkeit an die Stadt Plauen auf das Konto bei der Sparkasse Vogtland IBAN: DE68 8705 8000 0103 9666 84 BIC: WELADED1PLX zu überweisen.

10. Der Drittschuldner hat nach § 316 AO innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung
11. dieser Pfändungsverfügung an gerechnet, der zu erklären:

- a) ob und inwieweit Forderungen als begründet anerkannt werden und er bereit ist zu zahlen,
b) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderungen erheben,
c) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderungen bereits für andere Gläubiger gepfändet wurden.

Die Erklärung zu a) gilt nicht als Schuldanerkenntnis. Zur Abgabe der Drittschuldnererklärung kann der beiliegende Vordruck verwendet werden.

12. Der Drittschuldner haftet für den Schaden, der durch die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Pfändungs- und Einziehungsverfügung entsteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Plauen, Unterer Graben 1, 08523 Plauen einzulegen.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit dieser Pfändungs- und Einziehungsverfügung nicht gehemmt, sie ist zu vollziehen (§ 11 SächsVwVG).

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen die Forderungen, wegen der diese Verfügung ergeht, ist weder dem Grunde noch der Höhe nach möglich, weil Widersprüche dieser Art nur gegen den Festsetzungsbescheid vorgebracht werden können.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Krämer

stellv. Fachgebietsleiter



Anlage: Formular Drittschuldnererklärung